

eingeleitete Zwangsversteigerungsverfahren ein, kann dieser nach § 152 EO (§ 208 EO aF) die Anmerkung der Versteigerung in ein Pfandrecht umwandeln. Dies setzt jedoch die Eintragung des Erben voraus.⁵⁹⁾ Die Möglichkeit, die Verbücherung an Stelle des Erben vorzunehmen, ist dem Gläubiger auch nach der aktuellen Regelung zuzubilligen.⁶⁰⁾ Für die Pfandrechtseintragung nach Einantwortung genügt es, die Vormerkung des Eigentumsrechts des Erben zu erwirken (siehe unter III. aE).

V. ABSCHLIESSENDE WÜRDIGUNG

Die Neuregelung in § 335 EO ist lückenhaft, was insgesamt schon nach §§ 331 ff EO aF der Fall war. Lücken können vor allem über Parallelen zur Verwertung im Konkurs geschlossen werden. Beim Nachlassgläubiger kann dieser aufwendige Weg des Zugriffs

auf die Liegenschaft vermieden werden, indem der Titel noch gegen den Nachlass lautet. Dies ist mE im Titelverfahren trotz Einantwortung zuzubilligen und würde auch die Zahl der Fälle nach § 335 EO reduzieren. Dem Verwalter wurde der Verkauf der Liegenschaft, weil befristet auf drei Monate, nur halbherzig übertragen, Nachbesserungsbedarf besteht auch zur Verteilung. Zu begrüßen ist hingegen, dass Gläubiger beim Zugriff auf Vermögensrechte mit Liegenschaft auf dieser mit der Anmerkung nach § 335 EO Abs 1 einen von Anfang an definierten bucherlichen Rang erhalten. Mehr Klarheit im Exekutionsverfahren selbst wäre jedoch gegeben, wenn statt der Ausnahme nach § 135a EO stets vor der Verwertung (Verkauf bzw. Hauptexekution) der Buchstand aus dem Zwischenerwerb tatsächlich herzustellen gewesen wäre.

-
- 49) In Mohr u.a., GREx (2021) Rz 511.
 50) In den EB (ErIRV 770 BlgNR XXVII.GP 23) zu § 87 wird auch auf die Verteilungsbestimmungen der Zwangsversteigerung Bezug genommen.
 51) Derzeit vorhanden allerdings nur die Rubrik „Freihändiger Verkauf durch den Verwalter nach § 268/2 EO“.
 52) Vgl RIS-Justiz RS0115420.
 53) Vgl 7Ob526/80.
 54) Erwähnt in Mohr u.a., GREx (2021) Rz 504. Wohl zu leisten vor Kaufvertragsabschluss und einzutreiben bei sonstiger Einstellung nach § 148 Z 2 EO.
 55) So schon bisher bei Herausgabeansprüchen nach § 328 EO; anders hingegen nach § 333 Abs 2 aF.
 56) Vgl zu 3Ob129/87 zu § 328 EO aF.
 57) In Analogie zu § 119 Abs 2 IO.
 58) Analog § 125 Abs 4 IO. Scheitert auch die Versteigerung, fällt die Kostenbestimmung wieder an das Ausgangsverfahren zurück. Dies kann wegen des zweiten Versteigerungstermins nach § 188 Abs 4 EO allerdings Jahre dauern.
 59) Vgl 3Ob105/66 zu § 328 aF.
 60) So Mohr u.a., GREx (2021) Rz 508. In der Ermächtigung des Gläubigers nach § 333 Abs 1 EO aF ist dies deutlicher zum Ausdruck gekommen, vgl auch § 328 Abs 2 EO aF. Nach der Neukonzeption sollte das Aufbereiten des Vermögensrechtes allerdings Verwaltersache sein.

Reisebericht Grundrechtesseminar in Strasbourg

16. bis 20. Mai 2022

AUTORINNEN: Dr. Julia Menguser, Mag. Tamara Ziachehabi, unter Mitwirkung von Mag. Carina Wallner, alle RiAA im Sprengel des OLG Linz.

Nach erfolgter Anreise und Ankunft im Le Grand Hotel Strasbourg diente der Montag einer ersten kulinarischen Erkundungstour.

Auf fachlicher Ebene begann das Seminar am Dienstag Vormittag mit einem Einführungsvortrag von DDr. Philip Czech, österreichisches Institut für Menschenrechte der Universität Salzburg. Es erfolgte eine Anknüpfung an das bereits im Vorjahr per Zoom abgehaltene Grundrechtesseminar mit weiteren Hinweisen zur Arbeitsweise des EGMR sowie einem

Überblick über wesentliche Grundrechte, wie insbesondere der Meinungsäußerungsfreiheit, dem Recht auf ein faires Verfahren und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Daneben wurden das Normprüfungsverfahren sowie der Erneuerungsantrag nach § 363a StPO thematisiert.

Im Anschluss fanden wir uns beim Conseil de l'Europe ein, in dem uns eine Mitarbeiterin des Besuchsbüros durch das Gebäude des Europaparates führte. Uns wurde der Plenarsaal

gezeigt, in dem nicht nur vierteljährlich die Parlamentarische Versammlung des Europarates abgehalten wird, sondern nach Gründung der Europäischen Union zunächst auch die Sitzungen des europäischen Parlaments stattfanden. Vor dem Hintergrund des aktuellen Konfliktes zwischen der Volksrepublik Ukraine und der Russischen Föderation wurde das Austritts- und Ausschlussverfahren des Europarates erörtert. Nachdem die Russische Föderation am 15. März 2022 nach 26-jähriger Mitgliedschaft ihren Austritt aus dem Europarat erklärt hatte, beschloss



Den Weg zum Hauptgebäude des Europarates zieren die Fahnen der 46 Mitgliedsstaaten

das Ministerkomitee nach Art 8 der Satzung des Europarates den Ausschluss Russlands. Bei unserer Besichtigung wurde uns bereits die neue Karte des Europarates gezeigt, auf welcher nunmehr die 46 Mitgliedstaaten abgebildet sind. In der Folge erhielten wir interessante Einblicke in das System der Vollstreckung der Urteile des EGMR sowie die Arbeitsweise des Ministerkomitees. Danach erfolgte eine Präsentation des sogenannten HELP-Programms (Human Rights Education for Legal Professionals).

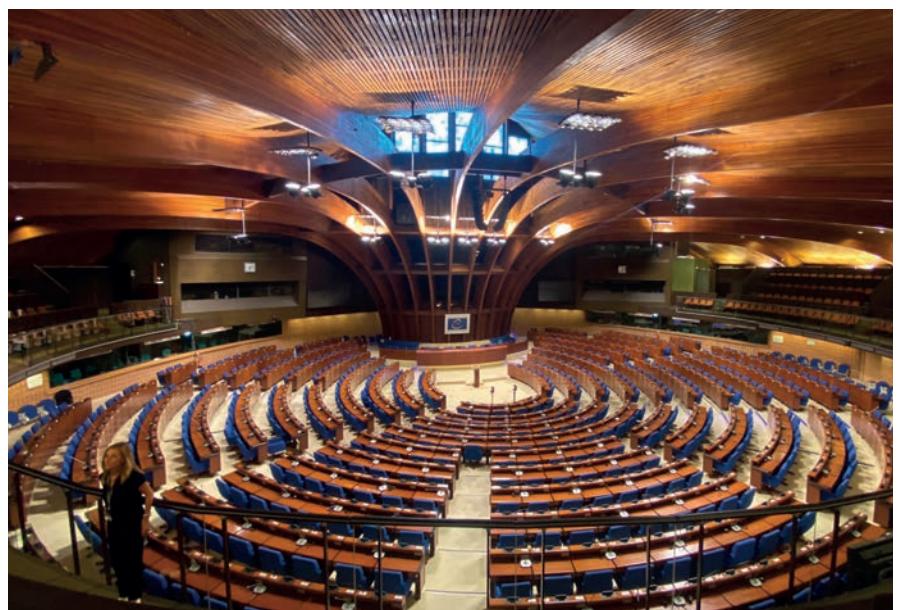
Am Mittwoch lag der Schwerpunkt des Seminars auf Grundrechten im Zivilverfahren, die Dr. Thomas Rath, RidOLG Innsbruck, gemeinsam mit DDr. Philip Czech beleuchtete. Im Speziellen wurden die vom EGMR entschiedenen Fälle Polat gegen Österreich sowie Liebscher gegen Österreich besprochen. Im Zuge von Fallbeispielen wurden zunächst in Kleingruppen die Lösungsansätze und unterschiedlichen Argumente ausgearbeitet, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung abzuwägen waren, um sodann eine offene Diskussion im Plenum zu führen. Abgerundet

wurde der Tag mit einer Bootsfahrt auf der Ill, die uns von der Altstadt zu den europäischen Institutionen führte. Bei strahlendem Sonnenschein besichtigten wir im Anschluss die charmante Altstadt Strasburgs, genossen die architektonischen Einblicke und profitierten von den Empfehlungen unserer sympathischen Stadtführerin. Außerdem nutzten wir das Flanieren zum Austausch mit Kolleg:innen und ließen den Seminartag beim gemeinsamen Abendessen ausklingen.

Nach einem ausgiebigen französischen Frühstück machten wir uns am Donnerstag auf den Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dort angekommen erhielten wir eine Führung durch die Räumlichkeiten des Gerichtshofs.

Danach erwartete uns ein interessantes und aufschlussreiches Treffen mit der österreichischen Richterin des Gerichtshofes, Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer. Im Jahr 2015 wurde sie Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und seit Mai dieses Jahres ist sie Senatspräsidentin. Univ.-Prof. Dr. Kucsko-Stadlmayer schilderte uns detailliert die prozessualen Abläufe des Verfahrens, das Auswahlverfahren der Richterinnen und Richter sowie der Juristinnen und Juristen, welche dort beschäftigt sind. Beeindruckend waren auch die Informationen zu ihrem eigenen Werdegang. Hinterher beantwortete sie unsere zahlreichen Fragen. Als kleines Dankeschön konnten wir mit einer Linzertorte als Gruß aus Österreich überraschen.

Den nächsten Tagespunkt bildete das Europäische Parlament. Nach einem



Sitzungssaal des Europarates

Rundgang durch das Gebäude, bei dem wir interessante Informationen über die Architektur erhielten, fanden wir uns im beeindruckenden Plenarsaal ein.

Dort erfuhren wir die wichtigsten Eckdaten zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Europäischen Parlaments. Im Anschluss daran wurde uns im Besucherzentrum ein Film über das Europäische Parlament im 360-Grad-Format vorgeführt. Danach hatten wir noch Gelegenheit, uns in der so genannten interaktiven Zone selbstständig nähere Informationen zu erarbeiten.



Europäisches Parlament Strasbourg

Nach den vielen Eindrücken begaben wir uns in die Innenstadt. Ein gemeinsames Abendessen, bei dem wir den Tag noch einmal Revue passieren ließen, bildete den Abschluss.

Am Freitagvormittag folgte ein letzter theoretischer Seminarteil zum Thema „Grundrechte im Strafverfahren“ mit Dr. Daniela Engljähringer, RidOLG Linz, bei dem wir erneut in Gruppen



Strasbourger Münster

interessante Fallbeispiele erarbeiteten und gemeinsam diskutierten.

Nach einem letzten Mittagessen in den sonnigen Gassen von Strasbourg begaben wir uns auf die Heimreise.

Durch das Grundrechte-Seminar in Strasbourg, zu dessen Gelingen auch Sen.-Präs. d. OLG Linz i.R. Dr. *Brigitta Hütter* sehr wesentlich beigetragen hat, konnten wir neue

Perspektiven zum Einfluss und zur Bedeutung der Grundrechte auf unsere tägliche Arbeit gewinnen. Zusätzlich hatten wir die einmalige Chance, die wichtigen Institutionen in Strasbourg zu besichtigen und unser Wissen um die Arbeit des Europarates, des EGMR und des Europäischen Parlamentes zu vertiefen. Darüber hinaus erlagen wir dem Charme der Stadt Strasbourg bei herrlichem Frühsommer-Wetter.



Gruppenfoto im Europäischen Parlament